

Gewässerordnung & Gewässerspezifische Regelungen



1. Vorsitzender - Claus Volkert - Herrengasse 6 - 91719 Heidenheim - Tel. 09833 988787

Gewässerordnung

1. Unterlagen am Gewässer

Bei der Ausübung der Angelfischerei hat jedes Vereinsmitglied folgende Ausweise bzw. Vereinsregelungen mit sich zu führen:

- a) Staatlichen oder Jugendfischereischein
- b) Jahres- oder Tageserlaubnisschein
- c) Die Gewässerordnung und vereinsinternen Regelungen

2. Angelgeräte

Für Erwachsene/Jugendliche mit gültigem staatlichen Fischereischein sind 2, für Jugendliche mit Jugendfischereischein ist 1 Handangel erlaubt. Zum Fang von Köderfischen darf die Köderfischsenke benutzt werden. Alle anderen Fangmethoden sind untersagt. Geeignete Landungsgeräte sind mitzuführen und auch zu benutzen. Die Angelruten müssen vom Fischereiberechtigten unmittelbar beaufsichtigt werden. Beim Einsatz von elektrischen Bissanzeigern muss sich der Angler in Hör- bzw. Funkreichweite befinden, um bei einem Biss sofort reagieren zu können.

3. Begleitung der Jungfischer

Jungfischer mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines staatlichen Fischereischeins angeln. Jugendliche ab 14 Jahren, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeins sind, dürfen alleine angeln.

4. Bootsangeln

Das Angeln vom Boot aus ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt.

5. Eisangeln

Eisangeln ist verboten.

6. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist, sofern regional keine anderen Vorschriften gelten, erlaubt. Bitte beachten Sie, dass ab Mitternacht das neue Datum in das Fangbuch eingetragen oder eine neue Tageskarte verwendet werden muss.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die staatlichen Schonmaße und Schonzeiten bzw. die darüberhinausgehenden Sonderregelungen des Vereins (siehe Fangbuch). Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonen wieder in das Wasser, in dem sie gefangen worden sind, zurückzusetzen. Das Umsetzen von gefangenen Fischen in ein anderes Gewässer ist strengstens verboten und kann einen **sofortigen Vereinsausschluss** mit sich führen! Die gefangenen fische sind sofort nach der Versorgung einzuschreiben. Erst danach darf die Angel zurück ins Wasser gesetzt oder der Angelplatz verlassen werden.

8. Fischfüttereintrag

Ein sogenanntes Vor- oder Anfüttern ist nicht erlaubt. Zum Beifüttern ist eine verantwortungsvolle und den aktuellen Bedingungen angepasste Dosierung der Futtermenge geboten. Füttern und Angeln mit Hunde- oder Katzenfutter ist verboten.

9. Handel mit Fischen

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.

10. Gewässeraufsicht

Unsere Fischereiaufseher wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den gewässerspezifischen Regelungen und der Gewässerordnung des Vereins.

11. Fahrzeugbenutzung

Beachten Sie beim Fahren an die Gewässer die allgemeinen Verkehrsregeln. Parken Sie platzsparend und nicht in Wiesen, Feldern oder Uferschutzstreifen. Gesperrte Wege (auch wenn sie für Forst- und Landwirtschaft frei sind) dürfen nicht befahren werden. Für Schäden haftet alleine der Verursacher.

12. Umweltschutz

Es ist grundsätzlich verboten:

- Bäume abzuschneiden um z.B. Damit Feuer zu machen.
- Das Liegenlassen von Abfällen, Flaschen, Dosen usw.
- Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische am Wasser.
- Kurz jegliche Verunreinigung der Uferzonen.

13. Meldepflicht

Anzeichen für Fischsterben oder Beobachtungen über sonstige schädliche Einflüsse auf das Gewässer sind umgehend der Vorstandschaft zu melden und falls möglich zu dokumentieren (Fotos etc.).

14. Haftung bei Schäden bzw. Unfällen

Für Schäden die der Inhaber des Erlaubnisscheines bei Ausübung der Angelfischerei dem Fischereiverein Hahnenkamm oder einem Dritten zufügt, haftet allein der Fischereiausübende. Für Unfälle bei Ausübung der Fischerei wird von Seiten des Fischereivereins Hahnenkamm keine Haftung übernommen.

15. Fangergebnis

Das vollständige ausgefüllte Fangbuch und die Tageskarten sind bis spätestens 5. Januar des Folgejahres beim Verein abzugeben. Wichtig: Das Fangergebnis für die Altmühl ist bereits vorab bis spätestens 10. Dezember dem Gewässerwart zu melden.

Gewässerbezogene Regelungen

1. Rohrach

Das Angeln in der Rohrach ist vom 1. März bis zum 30. September des Jahres erlaubt. Aal, Hecht, Waller und Zander haben weder Schonzeit noch Schonmaß und müssen entnommen werden. Die gefangenen Hechte zählen nicht zum Fanglimit. Erlaubt ist das Fischen mit nur einer Handangel. Es dürfen nur Einfachhaken der Größe 1 oder größer verwendet werden.

2. Altmühl bei Ehlheim

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Altdorf. Das Grillen unter der Altmühlbrücke und in der gesamten Schilzone der Gewässerstrecke ist verboten.

3. Hahnenkammsee

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Altdorf. Der Bade- und Bootsbetrieb darf durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden. Bitte die ausgewiesenen Angelverbotschilder

Fischereiverein Hahnenkamm e.V. 01.01.18

beachten. Angeln vom Boot aus ist nur für Vereinsmitglieder gestattet. Die Schleppangeln ist verboten!
Grillen ist nur auf dem Grillplatz oberhalb des Badestrand es erlaubt.

4. Wemdinger Weiher

Die Schilfzone am oberen Teil des Weihers ist für die Befischung gesperrt (Beschilderung Beachten).
Grillen ist nur auf dem Wiesenparkplatz erlaubt und hier außerhalb des Schilfbereiches. Das Angeln mit Kunstköder (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummiköder etc.) und mit Naturköder am Spinnsystem ist nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

5. Heidenheimer Weiher

Der Schilfbereich ist für das Angeln gesperrt. Sämtliche Kunstköder (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummifische etc.) sind ganzjährig verboten, ebenso natürliche Köder am Spinnsystem.